

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pisl & Pisl Handels GmbH,  
FN 291474p, Mitterdavidschlag 4, 4202 Kirchschatz (AGB)**

**I.**

**Geltungsbereich**

Die Pisl & Pisl Handels GmbH (im Folgenden kurz „Pisl“ genannt) schließt Verträge mit Kunden ausschließlich zu diesen AGB ab, welche die vertragliche Beziehung zwischen Pisl und dem Kunden regeln. Allfällige AGB des Kunden sind unwirksam.

**II.**

**Beratung, Pläne**

Der erste Beratungstermin mit anschließender Angebotslegung ist kostenlos. Für jede weitere Beratungsleistung, planerische Tätigkeit, Angebotslegung usw. verrechnet Pisl pro angefangene ½-Stunde € 28,00 exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für Wegzeiten verrechnet Pisl einen Satz von € 28,00 exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro angefangene ½-Stunde plus € 1,50 pro gefahrenen Kilometer für An- und Abreise.

Entwürfe, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Detailpläne usw., die im Eigentum von Pisl verbleiben, sind nach der Lieferung bzw. Errichtung des Gewerkes im Original an Pisl zurückzustellen. Die Vervielfältigung dieser Unterlagen oder Zugänglichmachung für Dritte ist unzulässig.

**III.**

**Mündliche Zusagen/Inkassovollmacht**

Mündliche Zusagen sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich von Pisl bestätigt werden. Mitarbeiter von Pisl sind nicht Inkassobevollmächtigt, sofern sie nicht eine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen können.

**IV.**

**Kostenvorschläge, Auftragserteilung, Storno**

Kostenvorschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindlicher Kostenvorschlag“ bezeichnet sind.

Angebote von Pisl sind mit Ausnahme von als „freibleibend“ bezeichneten Angeboten 12 Wochen ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot keine längere Gültigkeitsfrist angeführt ist. Angebote können vom Kunden innerhalb der Angebotsfrist schriftlich oder per Telefax angenommen werden. „Freibleibende“ Angebote stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot zu stellen. Dieses kann von Pisl binnen 2 Wochen ab Zugang des Angebotes des Kunden angenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung maßgebend, sodass die Annahmeerklärung auf Risiko des Annehmenden reist.

Kunden können Aufträge gegen Entrichtung einer Stornogebühr in Höhe von 10% des Brutto-Werkentgelts binnen Wochenfrist ab Zustandekommen schriftlich stornieren, wobei für die Rechtzeitigkeit der Stornierung das Einlangen der Stornoerklärung bei Pisl maßgebend ist.

**V.**

**Lieferfristen, Teillieferungen, Teilrechnungen**

Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Pisl ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese mit Teilrechnungen abzurechnen.

**VI.**

**Erfüllungsort**

Pisl erbringt ihre Leistungen am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden, sofern kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist. Zahlungen an Pisl sind auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Hellmonsödt, BLZ 34161, Kto. Nr. 11064, zu leisten.

**VII.**

**Preise, Zahlung, Änderungen**

Die Preise verstehen sich in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung mehr als 14 Tage ab dem Rechnungsdatum im Verzug, verpflichtet er sich, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen pro Mahnschreiben brutto € 20,00 zzgl. Porto und bei Mahnung durch einen Rechtsanwalt brutto € 60,00 zzgl. Porto zu bezahlen.

Vom Kunden nach Auftragserteilung veranlasste Änderungen bzw. Abweichungen vom Angebot werden nach Aufwand abgerechnet.

**VIII.**

**Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung**

Die Zurückbehaltung von Leistungen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung gegen Forderungen von Pisl, es sei denn, die Forderung des Kunden wurde gerichtlich festgestellt oder von Pisl anerkannt.

**IX.**

**Eigentumsvorbehalt, Entfernungsrecht**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Pisl. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen in Verzug, ist Pisl unwiderruflich berechtigt, auf Kosten des Kunden die gelieferten Waren wieder abzuholen und das erstellte Gewerk wieder zu entfernen und dazu das Grundstück, die Wohnung, das Haus bzw. das Firmengelände zu betreten. Für die Lagerung der wieder abgeholt bzw. entfernten Gegenstände gebührt Pisl ein angemessenes Lagerungsentgelt. Nach Ablauf von 3 Monaten ab der Abholung bzw. Entfernung von Gegenständen ist Pisl berechtigt, die gelagerten Gegenstände unter Anrechnung auf das offene Entgelt zu verwenden bzw. zu verwerten.

**X.**

**Ausführung und Lieferung**

Geringfügige Abweichungen in Form, Farbe, Maß, Gewicht und Funktion bleiben vorbehalten.

**XI.**

**Gewährleistung, Haftung**

Pisl leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Pisl, für leichte Fahrlässigkeit der Personen, deren sich Pisl zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient, für entgangenen Gewinn, für Mahn- und Prozesskosten sowie für immaterielle Schäden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schäden an der Person. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

**XII.**

**Rechtswahl, Gerichtsstand**

Auf den zwischen Pisl und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen Anwendung. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Pisl und dem Kunden ist das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung ausschließlich zuständig.

**XIII.**

**Hinweise für Verbraucher**

Die AGB gelten auch für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern, jedoch mit der Maßgabe, dass den AGB zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen. Ein allfälliges Rücktrittsrecht richtet sich nach den §§ 3, 4 bzw. 5a bis 5h KSchG. Bei Vertragsrücktritt hat der Verbraucher die Kosten für die Retournierung der Ware zu tragen.

**XIV.**

**Allgemeines**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungsinhalte der AGB berührt die Wirksamkeit der restlichen AGB nicht. Anstelle des Unwirksamen Regelungsinhaltes gilt eine Regelung als vereinbart, die dem mit dem unwirksamen Regelungsinhalt verfolgten Zweck auf rechtlich zulässige Weise inhaltlich am nächsten kommt.